

Leistungsvereinbarung für Leistungen zur Teilhabe an Bildung
(Schulbegleitung)

Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX i.V.m. § 7 LRV

zwischen dem Träger des Leistungsangebots

**Mobile Pädagogische Dienste GmbH
Yburgstraße 79
76534 Baden-Baden**

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe

**Landkreis Rastatt
Am Schlossplatz 5
76437 Rastatt**

(Leistungsträger)

über

**Leistungen zur Teilhabe an Bildung
in Form von Schulbegleitung
zum Besuch von allgemeinbildenden Schulen und Hochschulen**

(§ 112 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX i.V.m. § 75 Abs. 2 Nr. 1 – 3 SGB IX)

im

Landkreis Rastatt

§ 1 Gegenstand und Grundlagen der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Inhalte der Leistungen nach § 7 Landesrahmenvertrag für Baden-Württemberg nach § 131 SGB IX (LRV) für das o. g. Leistungsangebot.
- (2) Rechtsgrundlage ist der LRV einschließlich seiner Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gegenstand und Strukturdaten des Leistungsangebots

- (1) Gegenstand dieser Leistungsvereinbarung ist die Leistung zur Teilhabe an Bildung in Form von Schulbegleitung als Hilfe zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht, zum Besuch weiterführender Schulen und Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung für einen Beruf.
- (2) Das Leistungsangebot erstreckt sich auf das gesamte Kreisgebiet des Leistungsträgers.

§ 3 Personenkreis/Zielgruppe des Leistungsangebots

- (1) Das Leistungsangebot richtet sich nach § 4 Abs. 1 und 2 LRV an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer geistigen, körperlichen oder mehrfachen (geistigen und/oder körperlichen und gleichzeitigen seelischen) Behinderung jeweils im Sinne des § 99 SGB IX, die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate gehindert oder hier von bedroht sind und die aufgrund Ihrer Behinderung einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung haben.
- (2) Die Schulbegleitung wird u.a. erbracht an
 - Schulen des Regelschulsystems (inkl. der verschiedenen Schularten wie Ganztagschulen, Gesamtschulen, Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien)
 - Öffentlichen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren
 - Hochschulen
- (3) Bei Vorliegen der folgenden Merkmale ist das Angebot nicht geeignet/wirksam und eine Inanspruchnahme ausgeschlossen:
 - Psychiatrisches Krankheitsbild, das nicht nur einer vorübergehenden stationären Behandlung bedarf
 - Hochinfektiöse Erkrankung, die mit einem besonderen Assistenzbedarf und/oder medizinischen Pflegebedarf verbunden ist
 - Bedarfslagen, die eine ständige Anwesenheit von medizinischem Personal oder ständige Apparatedizin erfordern
 - Verhaltensweisen, die zum Schutz der Person regelmäßig eine freiheitsentziehende Maßnahme erforderlich machen
 - Bei verlängertem Schulbesuch, wenn das Erreichen eines Abschlusses nicht realistisch ist
- (4) Nicht umfasst sind zudem Schüler und Schülerinnen mit ausschließlich seelischer Behinderung.

- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes leistungsberechtigte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans zu erbringen.

§ 4 Ziele des Leistungsangebots

- (1) Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung werden nach § 90 Abs. 4 SGB IX, §§ 58 ff LRV erbracht, um eine inklusive Bildung umzusetzen, welche eine wichtige Voraussetzung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist und eine wesentliche Grundlage für eine inklusive Gesellschaft bildet.
- (2) Die Leistung wird als individuell erforderliche Unterstützung erbracht, damit die leistungsberechtigte Person Bildungsangebote – hier den Besuch der Schule im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht gleichberechtigt wahrnehmen kann.
- (3) Die Leistung strebt eine den Fähigkeiten und Leistungen der Leistungsberechtigten entsprechende Teilhabe an schulischer Bildung an.
- (4) Das Leistungsangebot verfolgt damit die Erreichung der jeweils individuellen Teilhabeziele des in § 3 beschriebenen Personenkreises.
- (5) Leistungen anderer Bereiche, autismspezifische Fachleistungen (z. B. Autismustherapie), bleiben von den beschriebenen Maßnahmen unberührt und werden gesondert vereinbart.

§ 5 Leistungsbereiche

- (1) Das Leistungsangebot umfasst die in § 2 genannten Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX i. V. m. § 75 SGB IX (§ 58 LRV).
- (2) Die Leistungen richten sich nach dem individuellen Bedarf. Sie werden in Form von begleitenden oder pädagogischen Hilfen erbracht.

§ 6 Leistungssystematik

Die Leistungen nach § 5 werden vereinbart als Fachleistungen, welche gegenüber dem Leistungsberechtigten entweder individuell oder gegenüber mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam – gepoolte Leistungen nach § 112 Abs. 4 SGB IX - erbracht werden.

§ 7 Art und Inhalt der Individualleistungen

- (1) Als Leistungen nach § 112 SGB IX (§§ 58 ff LRV) werden vereinbart
- Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen.
 - Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.
- (2) Die Leistungserbringung erfolgt während des Unterrichts in der Schule, sowie bei darüberhinausgehenden schulischen Pflichtangeboten und Veranstaltungen wie z.B. Klassenfahrten, Wandertagen. Die Hilfen zu einer Schulbildung schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer

Leistungsvereinbarung für Leistungen zur Teilhabe an Bildung
(Schulbegleitung)

Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die in Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.

- (3) Die Schulbegleitung unterstützt auch die Arbeit der Lehrkräfte (siehe Abs. 5) und ermöglicht so die Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Schulbesuch der leistungsberechtigten Schüler und Schülerinnen. Sie beteiligt sich an allen dazu erforderlichen Teamprozessen. Von den Leistungen nicht umfasst werden Maßnahmen, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit zuzuordnen sind.
- (4) Im Einzelfall ist Schulwegbegleitung ausnahmsweise möglich.
- (5) Die Leistungen als Individualleistungen oder gepoolte Leistungen können folgende Leistungen umfassen (soweit sie nicht dem Aufgabenbereich der Schule zuzuordnen sind):

ICF-Bereich	Leistung
1. Lernen und Wissensanwendung	Assistenz bei der Erfassung von Informationen (Lesen, Zuhören, Verstehen von Aufgaben, Sprache verstehen, sich konzentrieren, aufmerksam sein, sich nicht ablenken lassen)
	Assistenz beim Lernen, Denken, Entscheidungen treffen, Probleme lösen
	Assistenz beim Schreiben und Rechnen
	Assistenz beim Anwenden, Wiederholen und Vertiefen des Gelernten (z.B. Wiederholung von Aufgaben)
	Assistenz bei der Klärung von Konflikten (z.B. Für und Wider abwägen, Lösungsstrategien überlegen und entwickeln)
	Assistenz bei Entscheidungen in der Gruppe/Klasse, auffordern, kontrollieren
	Assistenz bei der Analyse und Konzentration auf Kompetenzen, Stärken und Fähigkeiten
	Assistenz beim Aneignen von Fertigkeiten und Verwenden von Hilfsmitteln (z.B. Benutzung von Stift, Schere, Taschenrechner, Tablet etc.)
	Assistenz beim Aufbau von Gefühl für die Wertigkeit von Materialien
	2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
Assistenz beim Kontaktaufbau mit dem Lehrpersonal	
Assistenz zur Teilnahme an Gruppenangeboten (z.B. erklären des Angebots, Anleitung und Motivation bei Spielen oder Aufgaben, Nachteile ausgleichen)	
Assistenz bei der Organisation des Schulalltags (z.B. beim Vorbereiten des Arbeitsplatzes, beim Richten und Bereithalten von Arbeitsmaterialien, beim Strukturieren der Woche)	
Assistenz bei der Entwicklung, Übernahme und Anwendung von Routinen und Regeln in der Schule (z.B. Abläufe einüben, Regeln der Schule erlernen und üben, Regelbewusstsein entwickeln)	
Assistenz bei der Übernahme von Aufgaben (z.B. Unterstützung der Handlungsplanung, verständlich erklären, Arbeitsaufträge und	

Leistungsvereinbarung für Leistungen zur Teilhabe an Bildung
(Schulbegleitung)

	Informationen wiederholen, zu Ausdauer anregen, zum Ausprobieren ermutigen)
	Assistenz beim Umgang mit dem eigenem Verhalten (z.B. Umgang mit motorischer Unruhe, Frustration, Eifersucht, Verhaltensauffälligkeiten, Impulsausbrüchen, Weglauftendenz)
	Assistenz bei der Herausbildung emotionaler und sozialer Stabilität, von Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen
	Assistenz bei der Förderung und Aktivierung der Motivation (z.B. intrinsische Motivation fördern, Impulse geben, Aktivität initiieren)
	Assistenz beim Umgang mit psychischen Anforderungen oder Herausforderungen (z.B. mit Stress, Überforderung und Konflikten umgehen lernen, Misserfolge verkraften, Rückzug bei hohem Reizinput erlernen, sich in der Gruppe behaupten, veränderte Rahmenbedingungen annehmen können)
	Assistenz in akuten Krisensituationen
3. Kommunikation	Assistenz beim Ausbau interaktiver Fähigkeiten (z. B: Förderung positiver Interaktion; Unterstützung bei Artikulationsproblemen; Unterstützung bei der Verständigung und dem Sich-mitteilen-können)
	Assistenz bei der Kommunikation (z.B. bei nonverbaler Kommunikation, durch basale Kommunikation, Piktogramme, leichte Sprache, Unterstützte Kommunikation, übersetzen bei nichtsprechenden Menschen sowie weitere Techniken zur Kommunikationsunterstützung)
	Assistenz bei der sprachlichen Kommunikation
	Assistenz bei der Artikulation von Bedürfnissen
	Assistenz bei der Nutzung von Kommunikationsgeräten/-techniken z.B. Anwendung und Übung (Talker, Cochlea-Implantat, etc.)
4. Mobilität	Assistenz bei der Orientierung und Fortbewegung in der Schule und bei zum Angebot der Schule gehörenden Angebote wie Ausflügen etc. (z.B. beim Schulsport, bei Raumwechseln, auf dem Außengelände der Schule in der Pause, Schutz vor Gefahren und Vorbeugung von Gefährdungssituationen wie z.B. Stürze, bei fehlendem Gefahrenbewusstsein, bei Selbst-/Fremdgefährdung)
	Assistenz und Förderung von Koordination, Gleichgewicht, Fein- und Grobmotorik, bei Bewegungsabläufen und beim Ändern der Körperposition
	Assistenz bei der Verwendung von Mobilitätshilfen (z.B. Orthesen, Gehhilfen, Gehwagen, Rollstuhl)
	Im Einzelfall Assistenz bei der Bewältigung des Schulweges (vom und zum Schulbus)
5. Selbstversorgung	Assistenz bei der Nahrungsaufnahme (z.B. Begleitung und Hilfestellung in Essenssituationen)
	Assistenz bei der Umsetzung von Ernährungsvorgaben (z.B. Dosierung von Essens- und Trinkmenge, Diätvorschriften)
	Anleitung oder Befähigung zur selbständigen Übernahme der Selbstversorgung)
	Assistenz und Befähigung beim und zum An- und Auskleiden
	Assistenz bei der Sicherstellung und Durchführung von Körperpflege und Hygiene (z.B. Toilettengang, adäquate Benutzung der Sanitätsanlagen, Benutzung von Hilfsmitteln, Wechsel von Inkontinenzmitteln, Waschen des Intimbereichs, Zähneputzen)
	Unterstützung bei der Sauberkeitserziehung

Leistungsvereinbarung für Leistungen zur Teilhabe an Bildung
(Schulbegleitung)

	Assistenz bei der Verwendung von Hilfsmitteln bei der Selbstversorgung
	Beobachtung im Hinblick auf verschiedene Krankheitssymptome (z.B. Anfallstagebuch)
6. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen	Assistenz bei Aufbau, Aufrechterhaltung und Beenden sozialer Beziehungen (z.B. mit Schülern und Schülerinnen, Lehrpersonal, Anbahnung von sozialen Interaktionen, zur Teilhabe am Gruppengeschehen während Gruppenangeboten, in Pausen etc., Integration in den Gruppenkontext, Vermitteln in Konfliktsituationen)
	Assistenz bei der Regulation und Reflexion von Emotionen im sozialen Kontext (z.B. bei impulsivem Verhalten, Frustrationstoleranz, Bedürfnisse zurückstellen, bei eigen- und/oder fremdaggressivem Verhalten)
	Assistenz beim Ausbau sozialer Kompetenzen (z.B. Akzeptanz und Einhalten von Normen, Umgang mit fremden Personen, Aufbau von Freundschaften, Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien)
	Assistenz bei der Erfahrung von Zuwendung

(6) Die Leistungen umfassen auch:

6.1. personenbezogene indirekte Leistungen

- Information der leistungsberechtigten Person und der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter im Vorfeld hinsichtlich der Schulbegleitung
- Kennenlernen der leistungsberechtigten Person
- Abstimmung der Leistung mit den Eltern (regelmäßige Tür- und Angelgespräche)
- Abstimmung der Leistung mit den Lehrkräften (Kurzabsprachen und Fallkonferenzen)
- Dokumentation der Leistung (u. a. Stammblatt, Verlaufsdocumentation über Einzeltermine, Telefonate, administrative Leistungen)
- Mitwirkung beim Gesamtplanverfahren
- Erstellung des Teilhabe- und / oder Entwicklungsberichts

6.2. Fachspezifische indirekte Leistungen:

- Fortbildung und bei Bedarf fachliche Beratung der Schulbegleitung
- Organisation und Leitung des Dienstes
- Aufnahmeverfahren Personalgewinnung
- Weiterentwicklung des Konzepts
- Einsatzplanung der Schulbegleitung in schulischen Einrichtungen
- Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung
- Vorhalten von Ersatzkräften für Krankheitsausfälle
- Zusammenarbeit mit Schulen, anderen Diensten und Organisationen
- Verwaltung
- Arbeits-/Gesundheitsschutz, Erste-Hilfe, Hygienevorgaben (eventuell auch Ersthelferschulungen)

§ 8 Umfang der Leistungen

- (1) Der Umfang der Leistungen im Einzelfall wird durch den Gesamt- / Teilhabeplan (§ 121 SGB IX) festgelegt und durch den Leistungsbescheid begrenzt.

Leistungsvereinbarung für Leistungen zur Teilhabe an Bildung
(Schulbegleitung)

- (2) Die Schulbegleitung beschränkt sich auf die Unterrichtszeit (inkl. Pausen) und auf übliche im Bildungsplan festgelegte schulische Veranstaltungen.
- (3) Zusätzlich kann die Schulbegleitung auch Tagesausflüge mit der Schule, Klassenfahrten oder sonstige schulische Veranstaltungen begleiten.
- (4) Der Leistungserbringer stellt bei planbaren Ausfällen Vertretungspersonal zur Verfügung. Ist dies nicht möglich, informiert der Leistungserbringer den Leistungsträger.
- (5) Bei unvorhersehbaren und kurzfristigen Ausfällen der Betreuungskraft prüft der Leistungserbringer in Absprache mit der Schule das Stellen einer adäquaten Vertretungskraft.
- (6) Sämtliche Abwesenheitszeiten (Erkrankung, Urlaub, Rehabilitationsmaßnahmen etc.) der leistungsberechtigten Person sind im Leistungsnachweis zu vermerken.

§ 9 Personelle Ausstattung

- (1) Zur Qualifikation des Personals, das die Schulbegleitung erbringt, zählen insbesondere folgende Berufsgruppen:
 - a) Fachkraft (Ausbildung)
 - Heilpädagogen und -pädagoginnen, Heilerziehungspfleger und -pflegerinnen, Jugend- und Heimerzieher und -erzieherinnen, Erzieher und Erzieherinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger und -pflegerinnen, Altenpfleger und -pflegerinnen oder einer in Baden-Württemberg als gleichwertig anerkannten sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Ausbildung
 - b) Assistentkraft (1- bzw. 2-jährige Ausbildung) – nicht für pädagogische Schulbegleitungen
 - Begleitkräfte mit einem Jahr Berufserfahrung und einer Teilnahmebestätigung für die Fortbildung „Schulbegleitung“
 - Heilerziehungsassistenten und -assistentinnen, Heilerziehungspflegehelfer und -helferinnen, Altenpflegehelfer und -helferinnen, Kranken- und Gesundheitspflegehelfer und -helferinnen, Sozialassistenten und -assistentinnen oder vergleichbare berufliche Qualifikation
 - mit pädagogischem Auslandsstudium (ohne Äquivalenzbescheinigung)
 - c) Sonstige geeignete unterstützende Assistentkräfte (Hilfskräfte ohne pädagogische/pflegerische Ausbildung/Studium) – nicht für pädagogische Schulbegleitungen
- (2) Die notwendigen Stellenanteile für Leitung, Verwaltung, Fachdienst, Wirtschaftspersonal, regelmäßige Teambesprechungen, Superrevisionen und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind entsprechend berücksichtigt.
- (3) Es muss sichergestellt werden, dass keine Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die rechtskräftig wegen einer relevanten Straftat verurteilt worden sind. Dies ist durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen (alle fünf Jahre) sicherzustellen.

§ 10 Räumliche und sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt, soweit sie nicht die übliche Ausstattung eines SBBZ oder einer Regelschule übersteigt.

§ 11 Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen

- (1) Die Qualität der Leistungen orientiert sich an den fachlichen Zielen. Sie ergibt sich aus der Eignung der Leistungserbringung zur Erreichung der vereinbarten Teilhabeziele sowie die hierzu erforderlichen Ressourcen- und Prozessorganisation.
- (2) Als Maßstäbe für die Strukturqualität werden vereinbart:
 - Der Leistungserbringer übernimmt eine koordinierende Tätigkeit für den Einsatz der Schulbegleitung. Darüber hinaus hat er diesen gegenüber eine beratende Funktion.
 - Der Leistungserbringer gewährleistet die regelmäßige Erreichbarkeit einer für seinen Verantwortungsbereich zuständigen Ansprechperson zu büroüblichen Zeiten.
 - Der Leistungserbringer vernetzt sich zur fachlichen Weiterentwicklung.
 - Die personelle Ausstattung zählt zur vereinbarten Strukturqualität. Der Leistungserbringer verfügt über eine Gewaltschutzkonzeption.
 - Der Leistungserbringer schließt mit dem Leistungsberechtigten – hier mit den Sorgeberechtigten - einen privatrechtlichen Vertrag bzgl. der vereinbarten Leistungen ab.
- (3) Als Maßstäbe für die Prozessqualität werden vereinbart:
 - Regelmäßiger kollegialer Austausch und Reflexion durch Teamsitzungen ggfs. Supervision
 - Austausch mit Prozessbeteiligten (Eltern, Lehrpersonal, Eingliederungshilfe) hinsichtlich der für den Schulbesuch relevanten Informationen je nach Bedarf im Einzelfall
- (4) Als Maßstäbe für die Ergebnisqualität gelten die jeweiligen Zielerreichungsgrade der in den Gesamtplänen nach § 121 SGB IX hinterlegten Teilhabeziele.
- (5) Die vereinbarten Maßstäbe nach den Abs. 3 bis 5 stellen zugleich die Maßstäbe für die Wirksamkeit der Leistungen i. S. d. § 37 Abs. 4 LRV dar.
- (6) Der Leistungserbringer dokumentiert im Rahmen seiner Leistungserbringung die für die jeweilige Person erbrachte Leistung
 - hinsichtlich des Datums, des Zeitraums und der leistungserbringenden Person (anonymisiert) als Grundlage für die Abrechnung der Leistung,
 - hinsichtlich des Inhalts der Leistung sowie der Erreichung der Teilhabeziele als Grundlage für die Gesamtplanung. Die letztgenannte Dokumentation ist dem Leistungsträger grundsätzlich nicht vorzulegen. In Einzelfällen, in denen der Sachverhalt jedoch nicht anderweitig aufgeklärt werden kann, ist dem Leistungsträger auf Verlangen zeitnah Einsicht zu gewähren.

Der Leistungserbringer informiert den Leistungsträger kurzfristig zu veränderten Bedarfen der leistungsberechtigten Person mit dem Ziel einer Anpassung von gesetzten Teilhabezielen und/oder Maßnahmen.

Über § 29 LRV hinaus informiert der Leistungserbringer den Leistungsträger unterjährig und zeitnah über Besonderheiten, auch wenn diese nicht zu einer sofortigen Anpassung von gesetzten Zielen und/oder Maßnahmen führen.

Leistungsvereinbarung für Leistungen zur Teilhabe an Bildung
(Schulbegleitung)

- (7) Auf Anforderung des Trägers der Eingliederungshilfe nimmt der Leistungserbringer an dessen Fallkonferenz mit dem schulischen Lehrpersonal teil und unterstützt bei der Bewertung und Überprüfung der Teilhabeziele. Ein gesonderter Teilhabebericht ist anhand des Vordruckes des Leistungsträgers im Sinne des § 37 Abs. 9 LRV entsprechend den Angaben im Gesamtplan zu erstellen und dem Leistungsträger vorzulegen.

§ 12 Vereinbarungszeitraum

- (1) Die Leistungsvereinbarung gilt ab 01.09.2025 bis 31.08.2027.
(2) Für die Leistungsvereinbarung gilt § 127 Abs. 4 SGB IX entsprechend (§ 35 Abs. 2 Satz 2 LRV).
(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des 8. Kapitels des SGB IX.

§ 13 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

Beide Vereinbarungspartner bestätigen mit ihrer Unterschrift den Abschluss dieser Vereinbarung und den Erhalt einer Ausfertigung des Vertrages.

Datum: **13. Aug. 2025**


Landratsamt Rastatt
Amt für Soziales, Teilhabe
und Versorgung
Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt
Landkreis Rastatt

Leistungsträger


Mobile Pädagogische Dienste GmbH
Yburgstraße 79
76534 Baden-Baden
Fon (07221) 99 25 50
Fax (07221) 99 25 52
www.mdpaedd.de

Mobile Pädagogische Dienste GmbH

Leistungserbringer

